

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Per Email:
WR113@bmu.bund.de

Stuttgart 20. Oktober 2020
Name 
Durchwahl 
Aktenzeichen 23-8973.00-2/59
(Bitte bei Antwort angeben!)

Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Ihr Schreiben 16.09.2020, Az.: 3012/003-2020.0001 und 3044/000-2020.0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum aktuellen Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) danken wir Ihnen. Wir haben unsere Stellungnahme in mehrere Abschnitte unterteilt, Grundsätzliches, Details hinsichtlich bestimmter Regelungen, Redaktionelles, Verfahrensablauf, zusätzlicher Vorschlag zur Änderung der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV), Vermehrter Aufwand durch Überprüfung einer größeren Anzahl von Vertreibern.

Grundsätzliches

Die geplanten Änderungen zielen in erster Linie auf eine verbesserte Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Die Sammelquote für diese Abfallart liegt seit Jahren im Bereich von ca. 45 %. Damit konnte in der Vergangenheit selbst die bis 2018 geltende Mindestsammelquote von 45 % nicht sicher erreicht werden. Wenn nicht gravierende Veränderungen bei der Sammlung der Altgeräte erfolgen, wird Deutschland die Vorgabe von mindestens 65 %, die seit 2019 gilt, weiterhin erst recht deutlich unter-

schreiten. Die vom BMU vorgeschlagene Änderung des ElektroG ist geeignet, die Sammelquote zu erhöhen. Es bleiben jedoch erhebliche Zweifel, dass mit den Maßnahmen das 65-%-Ziel erreicht wird. Für den Fall der Zielverfehlung zeigt sich ein grundlegendes Problem der heutigen Regelung: Es fehlt die konkrete Verantwortung, derzeit muss nicht der Einzelne die Mindestquote erreichen, sondern deutschlandweit muss die Quote erfüllt werden. Den Überwachungsbehörden fehlen daher die konkreten Adressaten für Maßnahmen, die angesichts der Nichterfüllung der Quote eigentlich erforderlich wären.

Die in § 4 enthaltenen Anforderungen an die Produktgestaltung sind ohne Konkretisierungen aufgrund der unbestimmten Vorgaben kaum vollzugsfähig. Es ist keine durchsetzbare Rechtspflicht zur recyclinggerechten Produktgestaltung enthalten. Die Vorgaben sind unpräzise, nicht mit Sanktionen (Bußgeldtatbestände) verbunden und aufgrund der unterschiedlichen Produktarten und Konstruktionsweisen der Geräte schwer überprüfbar. Hier lässt auch das Änderungsgesetz entsprechende konkretisierende Vorgaben vermissen. Die hierfür erforderlichen Änderungen können jedoch derzeit zurückgestellt werden, da auf EU-Ebene derzeit Konsultationen zur „Initiative für nachhaltige Produktpolitik SPI“ laufen. Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei den anstehenden Diskussionen auf EU-Ebene für die entsprechenden ehrgeizigen Ziele einzusetzen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

(es wird Bezug genommen auf die jeweiligen Paragraphen der Lesefassung)

Zu § 3 Nummer 1 Buchstabe a (Begriffsbestimmung Elektro- und Elektronikgeräte):

Der Begriff der Elektro- und Elektronikgeräte führt in der Praxis weiterhin zu Problemen; dies zeigt sich insbesondere bei dem offenen Anwendungsbereich des ElektroG. Dass Massagesessel oder elektrisch höhenverstellbare Tische Elektrogeräte sind, dürfte weitgehend unstrittig sein. Hier sind die elektrischen Funktionen wesentliche Ausstattungsmerkmale und Kaufentscheidungen. Zweifelhaft wird dies jedoch bei Schränken, die mit (einer) Leuchte(n) ausgestattet sind. Die derzeitige Auslegung, dass die Demontierbarkeit der Leuchte(n) darüber entscheidet, ob es sich bei dem Schrank um ein Elektrogerät handelt oder nicht, ist nicht nachvollziehbar. Die Begriffsbestimmung für die Elektro- und Elektronikgeräte sollte daher genauer gefasst werden.

Zu § 3 Nummer 8 (Inverkehrbringen):

Im zweiten Halbsatz sind die Wörter „die erste Wiederbereitstellung“ durch die Wörter „jede erste Wiederbereitstellung“ zu ersetzen.

Diese Änderung ist erforderlich, da eine Wiedereinfuhr nach Deutschland mehrfach erfolgen kann.

Zu § 3 Nummer 24 (Erstbehandlungsanlage):

In der Praxis führt der Hinweis, dass die Erstbehandlung auch die Verwertungsverfahren R12 und R13 nach Anlage 2 zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) umfasst, zum Teil zu der irrigen Meinung, dass die Lagerung und Sortierung von Altgeräten allein schon eine Erstbehandlung begründen. Eine entsprechende Klarstellung sollte erfolgen.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 2 (Entnahme von Batterien):

Hier sind in Satz 2 ebenso wie in Satz 3 die Wörter „und zerstörungsfrei“ zu ergänzen.

Zu § 14 Absatz 2 bzw. § 13 (Einsortieren der Altgeräte):

Die Regelung, dass die Einsortierung der Altgeräte in die Behältnisse möglichst durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen sollte, sollte auch in § 13 aufgenommen werden.

Die Einsortierung erfolgt meist an den Sammelstellen. Hier werden auch die Weichen für eine eventuelle Vorbereitung zur Wiederverwendung gestellt. Daher ist auch an dieser Stelle ein sorgfältiger Umgang mit den Altgeräten erforderlich. Dementsprechend sollte bereits die Behälterbeladung durch das sachkundige Personal des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgen.

Zu § 14 Absatz 3 (Abholmenge Gruppe 2):

Richtig ist, dass 30-m³-Container nicht geeignet sind, um insbesondere bei Sammelgruppe 2 Bildschirme eine bruch sichere und werterhaltende Erfassung, wie sie in § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 2 und § 15 Absatz 3 ElektroG vorgesehen ist, zu ermöglichen. Allerdings ist dies auch bei der nun vorgesehenen Reduzierung auf 10 m³ nicht zu erwarten. Bei den auf dem Markt befindlichen 10-m³-Containern handelt es sich im Regelfall um Absetzmulden. Es ist zu erwarten, dass aus Kostengründen nicht die in der Begründung beschriebenen 2,5 m³ Rollcontainer bzw. Rollboxen gestellt werden. Zu den Absetzmulden vertritt der LAGA-APV (mehrheitlich) die Auffassung, dass die Sammlung und der Transport von Elektroaltgeräten in Mulden nicht den Vorgaben einer bruch sicheren Erfassung, eines zerstörungsfreien Transports und einer entsprechenden Entladung gerecht werden.

Zu § 17 Absatz 1 Satz 1 (Schwellenwert für Rücknahmepflicht):

Der vorgeschlagene Schwellenwert für Vertreiber von Lebensmitteln sollte von 800 Quadratmetern auf 400 Quadratmeter gesenkt werden.

Mit der Schwelle von 800 Quadratmetern wird möglicherweise ein großer Teil der Discounter nicht zur Rücknahme verpflichtet. Nach dem Handelsreport Lebensmittel 2018, der auch im Punkt „Erfüllungsaufwand“ der Gesetzesbegründung genannt wird, gab es 2017 in Deutschland 16.162 Discounter mit zusammen 12,6 Mio. Quadratmetern Verkaufsfläche. Der Durchschnitt pro Discounter betrug danach etwa 780 Quadratmeter. Daher wäre wahrscheinlich über die Hälfte der Discounter nicht zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet. Da der Anteil der Discounter an den großen Lebensmittelgeschäften mehr als die Hälfte beträgt, wären dann mehr als ein Viertel der großen Lebensmittelgeschäfte bei der Rücknahme von Altgeräten nicht in der Pflicht. Dies wäre jedoch im Hinblick auf eine Steigerung der Sammelquote für Altgeräte fatal, zumal gerade die umsatzstärkste Gruppe im Lebensmittelhandel, die Discounter, von der Rücknahmepflicht weitgehend nicht betroffen wären. Eine Senkung der Flächenschwelle ist daher erforderlich. Es bietet sich an, denselben Flächenwert wie für die anderen verpflichteten Vertrieber zu wählen.

Außerdem sollte vor den Wörtern „mehrmals im Jahr“ die Wörter „dauerhaft oder“ eingefügt werden, um die Verpflichtung für Vertrieber von Lebensmitteln mit Vertrieb von Elektro- und Elektronikgeräten umfassend festzulegen.

Zu § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 (verbesserte Käuferinformation):

Die neuen Verpflichtungen mit einer verbesserten Käuferinformation wird begrüßt; durch diese Pflicht könnte die Sammelmenge an Altgeräten signifikant steigen.

Zu § 17a neu (Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen):

Die neue Möglichkeit der Rücknahme von Altgeräten durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen wird begrüßt. Da die Erstbehandlungsanlagen anschließend zur Wiederverwendung vorzubereiten, nach § 20 zu behandeln bzw. nach § 22 zu entsorgen haben, könnte der neue Paragraf so verstanden werden, dass die Rücknahmemöglichkeit auf die Altgeräte beschränkt ist, für die ein Zertifikat vorhanden ist. Es sollte im Gesetzestext (oder zumindest in der Gesetzesbegründung) noch klargestellt werden, welche Altgeräte von den Erstbehandlungsanlagen zurückgenommen werden dürfen.

Zu § 19 (Kostenregelung):

Gemäß Absatz 2 Satz 2 sind Endnutzer nicht verpflichtet, ihre Altgeräte dem Hersteller zu überlassen. In diesem Fall muss er die Entsorgung selbst übernehmen. Nach Absatz 3 Satz 1 hat grundsätzlich der Hersteller bzw. der Bevollmächtigte die Kosten der Entsorgung zu tragen. Ausnahmen gelten für historische Altgeräte und bei bilateralen

Vereinbarungen. Es sollte noch eine Regelung aufgenommen werden, dass der Endnutzer die Kosten zu tragen hat, wenn er die Entsorgung seiner Altgeräte selbst übernimmt. Ansonsten hätte der Hersteller die Entsorgungskosten zu tragen, wenn keine Kostenvereinbarung getroffen wäre oder es sich nicht um historische Altgeräte handeln würde.

Zu § 21 Absatz 3 Nummer 1 (Zertifizierungsvoraussetzung):

Die Wörter „der Tätigkeiten“ sollten durch die Wörter „von Tätigkeiten“ ersetzt werden. Die Konsequenz der Formulierung im Vorschlag des BMU ist, dass die Erstbehandlungsanlagen alle Tätigkeiten einer Behandlungsanlage durchführen können müssten. Dies ist in der Praxis häufig nicht der Fall; stattdessen gibt es Kaskadenlösungen. Mit der von uns vorgeschlagenen Formulierung wird dem Rechnung getragen.

Zu § 21 Absatz 3 Nummer 6 neu (Zertifizierungsvoraussetzung):

Wie zuvor erwähnt arbeiten Erstbehandlungsanlagen häufig zusammen. Die Gesamtverantwortung für die Erstbehandlung sollte jedoch in der Hand einer Erstbehandlungsanlage liegen. Dies ist durch Verträge zu dokumentieren. Die entsprechenden Verträge sind im Rahmen der Zertifizierung durch den Sachverständigen zu prüfen, die Liste der Zertifizierungsvoraussetzungen ist entsprechend zu ergänzen.

Zu § 25 (Anzeigepflicht):

Die Aussagekraft des aktuellen Verzeichnisses der zertifizierten Erstbehandlungsanlagen, das im Internet über die stiftung ear abrufbar ist, ist stark eingeschränkt. Bezüglich der Tätigkeit gibt es keine Vorgabe, sodass zum Teil Angaben ohne Aussagekraft gemacht werden, z. B. Erstbehandlungsanlage oder Zerlegebetrieb. Um den Informationsgehalt des Verzeichnisses zu steigern, müsste der stiftung ear das Recht eingeräumt werden, den Inhalt der zu übermittelnden Daten sowie das Datenformat festzulegen. Hierzu sollte in § 33 Absatz 1 Satz 3 nach den Wörtern „Sie kann für die Mitteilung nach“ die Wörter „§ 25 Absatz 2,“ eingefügt werden

Die Zertifikate sollten von der ear nach Prüfung an das Fachbetrieberegister weitergeleitet werden. Das Fachbetrieberegister könnte so als die Informationsquelle für die zertifizierten Abfallbetriebe weiter ausgebaut werden.

Zu § 30 (Mitteilungspflicht):

§ 30 regelt bisher die Mitteilungspflicht der Besitzer nach § 19. Sinnvollerweise soll nach dem Vorschlag des BMU diese Mitteilungspflicht auf die Erstbehandlungsanlagen übertragen werden. Da die Endnutzer nach § 19 jedoch die Entsorgung ihrer Altgeräte

(legal) im Ausland durchführen lassen können und die dortigen Anlagen nicht mitteilungs-pflichtig sind (da außerhalb des Anwendungsbereiches des ElektroG), ergebe sich durch die Streichung der Pflicht für den Endnutzer eine Lücke bei der Datenerhebung. Diese Lücke sollte geschlossen werden.

Zu § 45 Absatz 1 (Bußgeldvorschriften):

Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 Bevollmächtigte zu sanktionieren, die ihren Pflichten nach § 7a bzgl. des Rücknahmekonzeptes nicht nachkommen.

Zu § 45 Absatz 1 (Bußgeldvorschriften):

Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, Sachverständige direkt zu sanktionieren, falls Zertifikate gemäß § 21 Absätze 3 und 4 erteilt werden, ohne dass die Voraussetzungen vorliegen.

Redaktionelles

Zu § 25 (Anzeigepflicht):

In der geplanten neuen Fassung enthält § 25 nur noch Pflichten für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und Erstbehandlungsanlagen. Die Bezeichnung von § 25 müsste entsprechend geändert werden.

Zu § 37 Absatz 5 (Widerrufsmöglichkeiten):

In Satz 2 sollten die Wörter „In den Fällen der Nummer 6“ durch die Wörter „In den Fällen von Satz 1 Nummer 6“ ersetzt werden.

Die Änderung dient der Rechtsförmlichkeit (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 212).

Zu § 45 Absatz 1 Nummer 12 (Bußgeldvorschriften):

§ 17b Absatz 3 ist im Gesetz nicht vorhanden. Der Verweis geht ins Leere und muss entsprechend korrigiert werden.

Verfahrensablauf

Es ist vorgesehen, dass im Rahmen des geplanten Änderungsgesetzes auch die Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) geändert werden soll. Wir regen an, diese Änderung aus formaljuristischen Gründen abzutrennen. Gemäß den Ermächtigungen im

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die EfbV wird diese mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Da das geplante Gesetz zur Änderung des ElektroG als Einspruchsgesetz vorgesehen ist, ist eine Zustimmung des Bundesrates zu diesem Änderungsgesetz nicht erforderlich. Somit wäre auch eine Änderung der EfbV - entgegen der Vorgabe des KrWG - ohne Zustimmung des Bundesrates denkbar. Es wäre denkbar, die Änderung der EfbV im Zusammenhang mit dem Erlass der geplanten Behandlungsverordnung vorzunehmen. Damit wäre eine zeitnahe Änderung der EfbV gegeben.

Ergänzender Vorschlag – Änderung auch der AbfBeauftrV

Soweit dennoch eine Verordnungsänderung im Rahmen des Artikelgesetzes zur Änderung des ElektroG möglich wäre, sollte auch eine Änderung der AbfBeauftrV erfolgen. Soweit die Verordnungsänderung vom Gesetz abgetrennt werden müsste, könnte die Änderung der AbfBeauftrV auch im Zusammenhang mit der geplanten Behandlungsverordnung erfolgen.

Die Änderung der AbfBeauftrV ist erforderlich, um den Kreis derer, die zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verpflichtet sind, an das erforderliche Maß anzupassen. Dies ist überfällig. In der Vergangenheit gab es jedoch kein Rechtsetzungsverfahren, in dessen Zusammenhang die Änderung der AbfBeauftrV hätte erfolgen können. Eine separate Änderung der AbfBeauftrV ist in naher Zukunft nicht absehbar.

Konkret sollte die AbfBeauftrV vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert wurde, wie folgt geändert werden:

1. In § 2 Nummer 2 Buchstabe f werden die Wörter „es sei denn, die Vertreiber nehmen nicht mehr als 20 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte pro Kalenderjahr zurück und übergeben diese Elektro- und Elektronikaltgeräte an einen Hersteller, einen Bevollmächtigten nach § 8 Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,“ angefügt.
2. In § 2 Nummer 2 Buchstabe i werden die Wörter „es sei denn, die Vertreiber, die Elektro- und Elektronikaltgeräte zurücknehmen, nehmen nicht mehr als 20 Tonnen Elektro- und Elektronikaltgeräte pro Kalenderjahr zurück und übergeben diese Elektro- und Elektronikaltgeräte an einen Hersteller, einen Bevollmächtigten nach § 8 Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,“ angefügt.

Der Kreis der in § 2 Nummer 2 AbfBeauftrV zur Bestellung verpflichteten Vertreiber wurde u.a. im Hinblick auf eine Einflussnahme bei dem Erreichen der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegt. Bei einem Vertreiber, der Elektro- und Elektronikaltgeräte nach den Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zurücknehmen muss bzw. freiwillig zurücknimmt, diese jedoch nicht in eigener Verantwortung behandelt und entsorgt, sondern einem Hersteller, Bevollmächtigten oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übergibt, ist diese Einflussnahme allerdings sehr gering.

Die Aufgaben eines Abfallbeauftragten beginnen bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten. Die Steuerungsmöglichkeiten eines Abfallbeauftragten eines Vertreibers, auf abfallarme Produkte und auf eine abfallarme Produktion hinzuwirken, sind praktisch nicht vorhanden. Ebenso verhält es sich bei den Einflussmöglichkeiten hinsichtlich der Behandlung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, wenn der Vertreiber die von ihm zurückgenommenen Altgeräte an einen Hersteller, Bevollmächtigten oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgibt. Wesentliche Aufgaben des Abfallbeauftragten gingen bei einem Vertreiber somit ins Leere, die Bestellung eines Abfallbeauftragten wäre daher nicht erforderlich. Die weiteren Tätigkeiten allein, die nach dem KrWG zu den Aufgaben eines Abfallbeauftragten gehören und bei einem Vertreiber anfallen, rechtfertigten die Bestellung eines Abfallbeauftragten dann nicht, wenn es sich um eher geringere Mengen an Elektro- und Elektronikaltgeräten handelt, sodass insgesamt in den oben beschriebenen besonderen Fällen auf die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten verzichtet werden kann.

Mit der Streichung bestimmter Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten aus dem Kreis zur Benennung von Abfallbeauftragten Verpflichteten wird auch eine Hürde zur freiwilligen Rücknahme von Elektro- und Elektroaltgeräten abgebaut, was in Anbetracht der niedrigen Sammelquote für Elektro- und Elektronikaltgeräte dringend erforderlich ist. Entsprechend wurde die Änderung der AbfBeauftrV bei dem Bund-Länder-Fachgespräch zur Steigerung der Quantität der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten am 13.11.2018 eingeschätzt.

Vermehrter Aufwand durch Überprüfung einer größeren Anzahl an Vertreibern

In Baden-Württemberg sind für den Vollzug des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes grundsätzlich die unteren Verwaltungsbehörden (d.h. die Landkreise und Stadtkreise) zuständig, so auch für die Einhaltung der Rücknahme- und Informationspflichten der Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten. Diese Behörden führen die Überwachung

- aktiv oder reaktiv - grundsätzlich in eigener Verantwortung durch. Die Behörden vor Ort unterliegen keinen generellen Berichtspflichten, daher ist uns nicht bekannt, in welchem Umfang die Überwachung des ElektroG im Handel in der Vergangenheit durch sie stattgefunden hat.

Ergänzend zu den eigenständigen Aktivitäten der Behörden vor Ort werden in Baden-Württemberg landesweite Aktionen durchgeführt. Diese gemeinsamen Maßnahmen werden üblicherweise vom Umweltministerium initiiert und vorbereitet. Dabei werden stichprobenhaft von allen Behörden prinzipiell die gleichen Überprüfungen durchgeführt. In der Vergangenheit wurden so z.B. Sammelstellen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern kontrolliert. Durch die Beschränkung dieser landesweiten Aktion auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können keine Rückschlüsse zum Aufwand der Überprüfung der Vertrieber gezogen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es durch die Vervielfachung der zur Rücknahme verpflichteten Vertrieber zu einem deutlichen Mehraufwand für die Verwaltungsbehörden bei der Überwachung der Vertrieber kommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Ministerialdirigentin